



RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77–79, 1060 WIEN, ÖSTERREICH

Amtssigniert per E-Mail an medienrecht@bka.gv.at, cc-

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundeskanzleramt

BKA - V (Verfassungsdienst)

Ballhausplatz 2

1010 Wien

GFKOM0005-0001/2020

Sachbearbeiter: Mag. Rauschenberger / DW: 457

Seite 1/6

Wien, 15. Oktober 2020

Stellungnahme der RTR-GmbH, Fachbereich Medien zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformen-Gesetz – KoPlI-G)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem mit Schreiben vom 02.09.2020, GZ 2020-0.452.909, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformen-Gesetz – KoPlI-G), nimmt die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Fachbereich Medien wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Zunächst bedankt sich die RTR-GmbH, Fachbereich Medien für die Möglichkeit zur Erstattung einer Stellungnahme.

Vorweg erlaubt sich die RTR-GmbH, Fachbereich Medien ganz allgemein zu dem Entwurf anzumerken, dass das KoPlI-G mit der Festlegung von Schwellenwerten bei den Nutzer- und Umsatzzahlen die Einführung eines gewissermaßen flexiblen Systems ohne systematische Erfassung der Diensteanbieter – etwa in Form eines Verzeichnisses der Plattformen – vorsieht. Demnach würde es der Beschwerdestelle obliegen, bei jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine in Beschwerde gezogene Plattform unter den Anwendungsbereich des KoPlI-G fällt. Dies würde nicht nur zu einer Verlängerung der Beschwerdeverfahren führen, weil hier als Vorfrage – ohne aber über die Befugnisse der KommAustria zur Abfrage von Daten bei der Plattform zu verfügen – zu klären wäre, ob die Plattform dem KoPlI-G unterliegt. Andererseits würde es zu einer Rechtsunsicherheit führen, weil richtigerweise eine solche Frage in einem – möglicherweise zeitlich nachgelagerten – Verfahren vor der Aufsichtsbehörde zu klären wäre. Gleches trifft auch auf die Frage der Festlegung des Finanzierungsbeitrages eines Diensteanbieters zu.

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH

www.rtr.at

www.parlament.gv.at

E: rtr@rtr.at

T: +43 1 58058-0

F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien

UID-Nr.: ATU43773001



Aber auch Nutzersicht erscheint es unbefriedigend, wenn Nutzer eigentlich keine Informationen darüber haben, ob eine bestimmte Plattform dem KoPI-G unterliegt.

Insoweit scheint der Vorschlag zur Novelle des AMD-G, wonach die Regulierungsbehörde ein Verzeichnis der Video-Sharing-Plattformen zu führen hat, aus Gründen der Rechtssicherheit auch für den Bereich der Kommunikationsplattformen der Vorteilhaftere und regt die RTR-GmbH, Fachbereich Medien an, dass die Aufsichtsbehörde ein solches, zumindest deklaratives, Verzeichnis führen sollte.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 2 KoPI-G – Anwendungsbereich

Nach dieser Bestimmung sollen u.a. Diensteanbieter, die „*die Anzahl der mittels Registrierung für die Kommunikationsplattform zugangsberechtigten Nutzer in Österreich im vorangegangenen Quartal im Durchschnitt 100.000 Personen nicht überschritten hat*“ erfasst werden. Z 2 sieht kumulativ vor, dass nur jene Plattformen erfasst sein sollen, die mit dem Betrieb der Plattform im vorangegangenen Jahr in Österreich einen Umsatz von mehr als 500 000 Euro erzielen konnten. Zu begrüßen ist, dass § 1 KoPI-G eine Relevanzschwelle bei der Erfassung von Plattformen vorsieht.

Der Entwurf sieht nunmehr einerseits bei den Nutzern eine Quartalsgrenze vor, beim Umsatz hingegen eine Jahresgrenze. Dies könnte dazu führen, dass ein Diensteanbieter jedes Quartal neue Nutzerzahlen vorlegt, und im Extremfall ein Quartal in den Anwendungsbereich fällt, und im nächsten wieder nicht. Letztendlich entsteht hier einerseits eine Rechtsunsicherheit für Diensteanbieter und andererseits erhebliche Schwierigkeiten beim Vollzug auch für die RTR-GmbH, Fachbereich Medien hinsichtlich des Finanzierungsbeitrages. Angeregt wird hier eine Vereinheitlichung der beiden Durchrechnungszeiträume vorzunehmen, was in letzter Konsequenz dazu führen würde, dass ein Diensteanbieter sich sicher sein kann, ein Jahr dem Anwendungsbereich zu unterliegen.

Zu § 1 Abs. 3 KoPI-G – Ausnahmetatbestände

Mit der Novelle zum Audiovisuellen Mediendienstgesetz werden Video-Sharing-Plattformen eingeführt und einer ähnlichen Regulierung wie Kommunikationsplattformen unterworfen. Hier wäre wünschenswert eine gesetzliche Abgrenzung der Anwendungsbereiche von § 1 KoPI-G sowie § 54c AMD-G näher zu definieren, um gerade im Bereich der Beschwerdestelle Fragen der parallelen Anwendbarkeit des AMD-G und/oder KoPI-G zu vermeiden.

Zu § 3 KoPI-G – „Nutzer“

Insbesondere in § 3 KoPI-G, aber auch an anderer Stelle des KoPI-G, wird der Begriff des Nutzers verwendet. Plattformen bieten Zugang nicht nur registrierten Nutzern, sondern auch „Gastnutzern“. In der Praxis werden aber Beschwerdetools nur registrierten Nutzern ermöglicht. Es ist aber durchaus denkbar, dass auch



„Gastnutzer“ sich über Inhalte beschweren möchten, aber von dieser Möglichkeit abgeschnitten werden, weil sie sich nicht bei der Plattform mit einem Nutzer-Account registrieren möchten. Es wird daher an dieser Stelle angeregt, den Begriff des Nutzers etwa in § 2 KoPl-G zu definieren und damit festzulegen, wer als Nutzer im Sinn des KoPl-G gilt und welche Funktionalitäten in Bezug auf Nutzer und/oder „Gastnutzer“ ein Diensteanbieter bereitstellen muss.

Zu § 4 Abs. 1 KoPl-G – Tätigkeitsbericht

§ 4 Abs. 1 KoPl-G sieht vor, dass ein Tätigkeitsbericht zu erstellen und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln ist. Die RTR-GmbH, Fachbereich Medien als Beschwerdestelle regt an, dass dieser Bericht unter einem auch der Beschwerdestelle zu übermitteln ist.

Zu § 5 Abs. 2 KoPl-G – „die Erreichbarkeit des verantwortlichen Beauftragten“

§ 5 Abs. 2 KoPl-G sieht vor, dass der verantwortliche Beauftragte jederzeit erreichbar sein muss, ohne dies näher zu determinieren. Auch die Erläuterungen lassen offen, was unter „jederzeitiger Erreichbarkeit“ zu verstehen ist. Der allgemeine Sprachgebrauch würde dafürsprechen, dass darunter eine 24/7 Erreichbarkeit zu verstehen ist, unabhängig ob es sich um einen Werktag oder um einen Feiertag oder einen Krankenstandtag handelt. Nach dem KoPl-G muss der verantwortliche Beauftragte auch – um die Voraussetzungen des Verwaltungsstrafrecht zu erfüllen – eine natürliche Person sein. Eine Vertretung sieht das KoPl-G nicht vor. Die RTR-GmbH, Fachbereich Medien teilt die Bedenken der KommAustria dahingehend, ob dem im KoPl-G angestrebten Modell einer Erreichbarkeit einer natürlichen Person von nahezu 24/7 an 365 Tagen in der Realität entsprochen werden kann. Insbesondere sollte hier klargestellt werden, ob und inwieweit eine Vertretung des verantwortlichen Beauftragten z.B. bei Erkrankung möglich ist.

Zu § 7 KoPl-G – Beschwerdestelle

Mit dem KoPl-G wird eine Beschwerdestelle eingerichtet, die durch Erarbeitung eines Lösungsvorschlags eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen soll. Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdestelle ist, dass sich der Nutzer zuvor an den Diensteanbieter gewandt hat und entweder von diesem keine Antwort erhalten hat oder die beiden Streitteile keine Beilegung der Streitigkeit erreichen konnten.

Während für behördliche und gerichtliche Verfahren in § 5 KoPlG insbesondere die Zustellung an den verantwortlichen Beauftragten vorgesehen ist, trifft dies für das Beschwerdeverfahren sowie die Finanzierungsbeitragsverfahren der RTR-GmbH, Fachbereich Medien Medien offenbar nicht zu. Dies würde aber bedeuten, dass mangels Zuständigkeit des verantwortlichen Beauftragten, die RTR-GmbH, Fachbereich Medien u.U. mit dem Mutterkonzern im Ausland korrespondieren muss – was im besten Fall nur zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung führen kann, im worst case aber darin mündet, dass ein Beschwerdeverfahren nicht geführt oder eine Finanzierungsbeitragsvorschreibung nicht erfolgen werden kann.



Auch sieht das KoPI-G keine verpflichtende Teilnahme der Diensteanbieter an einem Beschwerdeverfahren vor. Durch eine sanktionslose Verweigerung an der Teilnahme an einer Schlichtung, wäre die Effizienz einer solchen Stelle aber massiv in Frage gestellt.

Andererseits sind für das Beschwerdeverfahren an sich nicht derart strenge Erreichbarkeitsanforderungen an den Diensteanbieter zu stellen, wie für den Bereich der Aufsichtsverfahren. Die RTR-GmbH, Fachbereich Medien würde zur effizienten Durchführung der Beschwerdeverfahren anregen, dass letztendlich auch im Bereich des Beschwerdeverfahrens eine Einbindung des verantwortlichen Beauftragten – oder einer Vertretung – erfolgt, damit im Beschwerdeverfahren der Schriftverkehr mit Personen im Inland erfolgen können. Gleches trifft auf die Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages zu.

Zu § 7 Abs. 1 KoPI-G – Anrufung der Beschwerdestelle

Als Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdestelle sieht das KoPI-G vor, dass sich der Nutzer zuvor an die Plattform selbst gewendet haben muss. Dies wird gerade im digitalen Umfeld der Plattformen in der Regel per E-Mail oder Formular der Plattform erfolgen, womit aber der Nachweis des Eingangs einer Meldung für den Nutzer mitunter schwierig sein könnte und andererseits diese Frage zu einer verfahrensrechtlichen und bürokratischen Hürde im Beschwerdeverfahren führen könnte. Andererseits ist es im digitalen Umfeld durchaus bereits nicht unüblich, bei Meldeverfahren eine automatisierte Bestätigung des Eingangs der Meldung zu erhalten. Es erscheint daher gerade für das Schlichtungsverfahren von erheblicher Vereinfachung, wenn etwa in § 3 Abs. 3 KoPI-G der Nutzer nicht nur über die Möglichkeiten nach dem KoPI-G informiert wird, sondern auch eine automatisierte Bestätigung der Einbringung der Meldung idealerweise auch mit dem Inhalt der Meldung erhält, um diesen Punkt in einem Beschwerdeverfahren außer Streit stellen zu können.

Weiters sollte nach Ansicht der RTR-GmbH, Fachbereich Medien klargestellt werden, binnen welchen Zeitraum die Plattformen auf eine Meldung eines Nutzers zu reagieren haben, bevor dieser sich an die Beschwerdestelle wenden kann.

Zu § 8 KoPI-G – Verhältnis zu den Bestimmungen des KOG

Bislang finden sich die Bestimmungen zur Finanzierung der RTR-GmbH, Fachbereich Medien weitestgehend gebündelt in den §§ 34ff KOG. Zum Erhalt dieser Systematik – auch im Vergleich mit dem Finanzierungsbeitrag der Video-Sharing-Plattformen, der nach dem Entwurf zur Novelle des KOG in § 35a KOG angesiedelt sein soll, regt die RTR-GmbH, Fachbereich Medien an, den Finanzierungsbeitrag für Kommunikationsplattformen gemeinsam mit den Video-Sharing-Plattformen oder in einer neu zu schaffenden Bestimmung anzusiedeln.



Zu § 8 Abs. 4 KoPl-G – Berechnungsgrundlage

Das KoPl-G weicht in der Formulierung der Berechnung von den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 KOG sowie des geplanten § 35a Abs. 2 KOG ab. In beiden Fällen erfolgt die Berechnung in der Art, dass die Finanzierungsbeiträge im Verhältnis des jeweiligen Umsatzes des Beitragspflichtigen zum branchenspezifischen Gesamtumsatz gesetzt werden. Das KoPl-G weicht hier in der Formulierung ab und es stellt sich daher die Frage, ob sich daraus auch eine unterschiedliche Berechnungsart ergeben könnte.

Zu § 12 Abs. 3 KoPl-G

Gemäß § 12 Abs. 3 KoPl-G ist vorgesehen, dass von den Geldbußen „jeweils jährlich 50vH als finanzieller Beitrag zu dem durch die Erfüllung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Aufgaben der Aufsichtsbehörde und der Beschwerdestelle (§ 7 iVm § 9) entstehenden Aufwands“ zu sehen sind. Nach Ansicht der RTR-GmbH, Fachbereich Medien sollte in diesem Zusammenhang geklärt werden, wie sich das Verhältnis dieser Bestimmung zu dem in § 8 KoPl-G festgelegten Finanzierungssystem darstellt.

Insbesondere sollte klargestellt werden, wie dieser Finanzierungszuschuss dem Anteil des Bundes und/oder dem Anteil der Diensteanbieter angerechnet werden soll. Zu klären wäre weiters, ob die Anrechnung durch Einbehalt von 50 % seitens der RTR-GmbH, Fachbereich Medien erfolgt.

Weiters zu klären wäre aus Sicht der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, was mit überschüssigen Mitteln zu geschehen hat, d.h. jenen Mitteln, die nach Deckung der Kosten des Regulierungsaufwandes übrigbleiben.

Zur Folgenabschätzung

Die RTR-GmbH, Fachbereich Medien weist darauf hin, dass es in den Berechnungen offenbar zu einem Zahlensturz gekommen ist.

3. Übermittlung an das Parlament

Unter Einem wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme auch elektronisch an das Parlament (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übersandt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Stribl

Geschäftsführer RTR-GmbH, Fachbereich Medien

**RTR**

Unterzeichner	serialNumber=402182088433,CN=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,O=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,C=AT
Datum/Zeit-UTC	15.10.2020 17:23:20
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	1744809
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.